

**NÄHE
IST
UNSERE
STÄRKE**

Brief zur Betriebsratswahl

Briefwahl



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stand: Februar 2022

Als Wahlvorstandsmitglied tragen Sie eine große Verantwortung: Sie sind dafür verantwortlich, dass die Wahl in allen ihren Stadien ordnungsgemäß abgewickelt wird. Sie entscheiden unabhängig und sind dabei nur dem Gesetz und niemandem sonst verpflichtet: Nicht dem Betriebsrat, auch wenn dieser Sie bestellt hat, nicht den Arbeitgebenden, nicht einzelnen Kolleginnen und Kollegen und auch nicht einer Gewerkschaft und zwar auch dann nicht, wenn es Ihre eigene sein sollte. Auf Sie verlassen sich der Gesetzgeber sowie Ihre Kolleginnen und Kollegen und vertrauen darauf, dass Maßstab Ihrer Entscheidungen ausschließlich das Gesetz und die Wahlordnung ist.

In welchen Fällen ist Briefwahl überhaupt möglich?

Bei Betriebsratswahlen ist die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal die Regel. In zwei Fällen macht das Gesetz eine Ausnahme: Bei Abwesenheit vom Betrieb im Zeitpunkt der Wahl können einzelne Wahlberechtigte bzw. solche in besonderen Beschäftigungsverhältnissen ihre Stimme schriftlich abgeben (§ 24 Absatz 1 und 2 WO). Außerdem kann der Wahlvorstand unter bestimmten Voraussetzungen Briefwahl für Betriebsteile und Kleinbetriebe anordnen (§ 24 Absatz 3 WO). Die Entscheidung hierüber liegt aber nicht im Ermessen des Wahlvorstands, sondern ist an die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen gebunden. Ein Verstoß kann zur Ungültigkeit der Wahl führen. Das gilt insbesondere für die generelle Anordnung der Briefwahl (BAG vom 27. Januar 1993, DB 1993, 2030).

Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit vom Betrieb

Wann ist eine Wählerin/ein Wähler verhindert?

Eine Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe liegt immer dann vor, wenn Wahlberechtigte auf Grund Abwesenheit vom Betrieb wegen einer Geschäftsreise, Erkrankung, Arbeitsbefreiung, Erholungsurlaub, Wehr-/Zivildienst, Erziehungsurlaub etc. nicht in der Lage sind, ihre Stimme am Wahltag im Wahllokal abzugeben. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so muss im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Briefwahl die Verhinderung an allen Tagen vorliegen. Sind Wählende also auch nur an einem von mehreren Wahltagen im Betrieb, so sind sie nicht verhindert. Ein Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen wäre vom Wahlvorstand abzulehnen.

Obliegt dem Wahlvorstand eine Nachforschungspflicht?

Die behauptete Verhinderung muss zwar tatsächlich bestehen und darf nicht bloß vorgetäuscht sein. Aber

nur, wenn der Wahlvorstand berechtigte Zweifel an der tatsächlichen Verhinderung hat, hat er den Wahlberechtigten aufzufordern, den Verhinderungsgrund glaubhaft zu machen (Vergleich zum PersV-Recht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

Wie wird die Briefwahl beantragt?

Wahlberechtigte, die an allen Tagen der Wahl verhindert sind, müssen den Wahlvorstand entsprechend informieren. Dies kann formlos auf verschiedene Art und Weise geschehen, nämlich persönlich, (fern)mündlich, schriftlich oder durch Boten. Üblich ist die persönliche Unterzeichnung einer sog. Anforderungskarte; die Anforderung kann aber auch mit Einverständnis des Wahlberechtigten mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sein (Vergleich zum PersVRecht BayVGH, LS ZfPR 2000, 18). Wurde der Antrag nicht schriftlich gestellt, sollte der Wahlvorstand einen Vermerk erstellen; in diesen ist der Abwesenheitsgrund aufzunehmen.

Liegen dem Wahlvorstand Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anforderungsantrag nicht von der/dem als Absender/-in bezeichneten Wahlberechtigten stammt, weil sich etwa die Unterschrift nicht zuordnen lässt und bereits in anderen Fällen Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahlbeantragung aufgetreten sind, so ist sie/er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die/den als Absender/-in bezeichnete/n Wahlberechtigte/n zu fragen, ob sie/er tatsächlich die schriftliche Stimmabgabe wünscht (Vergleich zum PersVRecht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

Darf der Wahlvorstand Briefwahlunterlagen auch ohne entsprechendes Verlangen der/des Wahlberechtigten zusenden?

Bislang wurden die Briefwahlunterlagen nur an Wahlberechtigte verschickt, die diese Wahlunterlagen explizit angefordert hatten. Durch die Änderung der Wahlordnung im Oktober 2021 werden die Wahlunterlagen nun automatisch an jene Beschäftigte, von denen Sie wissen, dass Sie am Wahltag nicht im Betrieb sein werden, versendet. Es gilt zum Beispiel Urlaubspläne, Telearbeitende und Außendienstleistende zu beachten. Arbeitgebende sind zur Auskunft verpflichtet.

Welche Unterlagen muss der Wahlvorstand übersenden?

Der Wahlvorstand hat den Briefwählenden die Briefwahlunterlagen (Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel und Wahlumschlag, vorgedruckte Erklärung bzgl. persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels, Freiumschlag) sowie ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Absatz 1 und 2 WO) auszuhändigen oder zu übersenden. Stimmzettel und

Wahlumschlag dürfen sich nicht von den Stimmzetteln und Wahlumschlägen für die persönliche Stimmabgabe unterscheiden und keine Kennzeichen enthalten, die einen Rückschluss auf die Person der/des Briefwählenden zulassen. Der Freiumsschlag muss die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender/in den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen. Ein nicht beschrifteter Freiumsschlag darf nicht zugeleitet werden (Vergleich BVerwG vom 16.12.1966, BVerwGE 26, 185). Adresse und Absenderangaben muss der Wahlvorstand entweder selbst schreiben oder durch eine Hilfskraft schreiben lassen; den Wahlberechtigten oder anderen Personen darf dies nicht überlassen werden (Vergleich zum PersVRecht VGH BW, ZBR 1959, 97). Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss in der Wählerliste vermerkt werden, um zu verhindern, dass ein/e Wahlberechtigte/r ihre/seine Stimme sowohl persönlich als auch schriftlich abgibt.

Und der Zeitpunkt der Übersendung?

Die Übersendung muss so erfolgen, dass Briefwählende die Stimme rechtzeitig abgeben können. Am besten erfolgt die Zusendung am Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und bevor die/der Wahlberechtigte vom Betrieb abwesend ist. Wird ein Antrag auf schriftliche Stimmabgabe erst später gestellt, so muss der Wahlvorstand die Unterlagen unverzüglich übersenden.

Wie kommen die Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand zu den Briefwählenden und wieder zurück?

Der Wahlvorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, auf welche Weise er die/den Wahlberechtigten/n die Wahlunterlagen zugänglich macht (persönliche Aushändigung durch Wahlvorstand, Postversand, Bote/Botin, Wahlhelfer/in, Vergleich zum PersVRecht OVG NW, RiA 1992, 267). Bei seiner Entscheidung hat der Wahlvorstand zu berücksichtigen, dass insbesondere die persönliche Überbringung äußerst anfällig für Manipulationen ist. Daher ist grundsätzlich der Postversand zu empfehlen. Entscheidet sich der Wahlvorstand dennoch für die persönliche Überbringung, so hat er zu berücksichtigen, dass er für die Zuverlässigkeit der/des Botin/Boten verantwortlich ist. Unzulässig ist es insbesondere, wenn ein/e Bote/Botin die Unterlagen überbringt, die/der Wähler/in in dessen Gegenwart die Briefwahlunterlagen ausfüllt und dieselbe/derselbe Botin/Bote die Unterlagen wieder mit zurücknimmt. In der Rechtsprechung wird es aber für zulässig gehalten, wenn zwei Botinnen/Boten konkurrierender Gewerkschaften gemeinsam die Unterlagen überbringen und wieder mitnehmen. Zu beachten ist, dass bereits das Einsammeln von Briefwahlunterlagen durch Arbeitgebende und Wahlwerbende bei einem Teil der Wahlberech-

tigten eine unzulässige Beeinträchtigung der freien Wahlen darstellen kann (LAG München vom 27. Januar 2010, 11 TaBV 22/09). Auf welchem Weg Briefwählende die Briefwahlunterlagen wieder an den Wahlvorstand zurückgeben, ist ihr/ihm überlassen (persönliche Abgabe, Post, vertrauenswürdige/r Botin/Bote, Vergleich zum PersVRecht BayVG, ZfPR 1998, 5).

Und wenn Wahlberechtigte, die zuvor Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag doch im Wahllokal erscheinen? Dann dürfen sie ihre Stimme persönlich abgeben. Sie müssen aber die Briefwahlunterlagen an den Wahlvorstand zurückgeben oder den übersandten Stimmzettel mit Wahlumschlag jetzt eben für die persönliche Stimmabgabe benutzen (Vergleich zum PersVRecht OVG NW, ZfPR 1998, 526). Die Rückgabe der Briefwahlunterlagen und selbstverständlich auch die persönliche Stimmabgabe muss der Wahlvorstand in der Wählendenliste vermerken.

In welchen Fällen kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen?

Ausnahmsweise kann der Wahlvorstand für alle Wahlberechtigten eines Betriebsteils oder eines Kleinbetriebs von Amts wegen die schriftliche Stimmabgabe anordnen, wenn diese Betriebsteile räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach den Kriterien des § 4 BetrVG, sondern danach, ob den Wahlberechtigten dieses Betriebsteils die persönliche Stimmabgabe im Hauptbetrieb zugemutet werden kann oder nicht. Das hängt von den Verkehrsmöglichkeiten ab. Möglicherweise kann der Wahlvorstand erreichen, dass Arbeitgebende einen Pendelbus bereitstellen. Auch wenn die von der WO geforderte Voraussetzung der räumlich weiten Entfernung vorliegt, ist die schriftliche Stimmabgabe keineswegs zwingend. Es liegt vielmehr im Ermessen des Wahlvorstands, ob er die schriftliche Stimmabgabe anordnet oder auf andere Weise dafür sorgt, dass die Wahlberechtigten des Betriebsteils/Kleinbetriebs in zumutbarer Weise ihre Stimme abgeben können. Bei seiner Entscheidung wird er berücksichtigen müssen, dass die Briefwahl manipulationsanfällig ist und der Gesetzgeber der persönlichen Stimmabgabe den unbedingten Vorrang eingeräumt hat. Der Wahlvorstand hat deshalb auch die Möglichkeit, in dem Betriebsteil/Kleinbetrieb ein eigenes Wahllokal einzurichten und den Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen. Aber auch fliegende Wahllokale bergen Risiken (Verschluss der Wahlurnen beim Transport). Der Wahlvorstand muss hier eine Abwägung vornehmen.

Wie muss der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen behandeln?

Der Wahlvorstand sollte auf den ihm zugehenden Freiumsschlägen die genaue Zeit des Eingangs ver-

merken. Denn er darf Briefwahlstimmen nur berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingehen. Der Wahlvorstand darf die Freiumschräge aber noch nicht öffnen, sondern nimmt sie unter Verschluss, zum Beispiel in einer versiegelten Wahlurne im Betriebsratsbüro oder in einem Postfach, das nur von mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern gemeinsam geöffnet werden kann. Erst unmittelbar vor dem Abschluss der Stimmabgabe am Wahltag (§ 26 Absatz 1 WO) werden die bis dahin eingegangenen Freiumschräge geöffnet. Dies muss in öffentlicher Sitzung durch die stimmberechtigten Wahlvorstandsmitglieder und nicht etwa in einem Nebenraum des Wahllokals durch ein einzelnes Wahlvorstandsmitglied oder Wahlhelfende geschehen, das heißt interessierte Beschäftigte und Gewerkschaftsbeauftragte sind zur Beobachtung zuzulassen. Ort und Zeitpunkt der Stimmauszählung müssen vorher im Betrieb bekannt gemacht werden. Findet die Stimmauszählung nicht im Wahlraum statt, muss ein Hinweis auf den Auszählungsraum öffentlich bekannt gemacht werden. Ob eine Stimme ungültig ist, entscheidet nie nur ein Wahlvorstandsmitglied, etwa die/der Vorsitzende, allein. Erforderlich ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands. Ist ein Freiumschräge nicht verschlossen oder überhaupt nicht verwendet worden, ist die Stimme ungültig. Der Wahlvorstand macht einen entsprechenden Vermerk in der Wählerliste und nimmt den Freiumschräge samt Inhalt zu den Akten. Ist der Freiumschräge ordnungsgemäß, entnimmt der Wahlvorstand Wahlumschräge und vorgedruckte Erklärung. Letztere nimmt er zu den Akten. Fehlt die vorgedruckte Erklärung oder ist sie nicht unterschrieben, ist die Stimme ungültig, was in der Wählendenliste zu vermerken ist. Ist die vorgedruckte Erklärung ordnungsgemäß, prüft der Wahlvorstand in der Wählendenliste, ob nicht evtl. schon eine persönliche Stimmabgabe erfolgt ist. Ist der Wahlumschräge nicht ordnungsgemäß, weil er Kennzeichen aufweist, die

einen Rückschluss auf die Person der/des Wahlberechtigten zulassen, ist die Stimme ungültig und der Wahlvorstand nimmt ihn mit einem entsprechenden Vermerk zu den Akten. Bei im Übrigen ordnungsgemäßer Stimmabgabe ist es demgegenüber nicht schädlich, wenn der Wahlumschräge nicht verschlossen ist.

Seit der Änderung der Wahlordnung 2021 zählt der Wahlvorstand die schriftlich abgegebenen Stimmen erst nach der Stimmabgabe zu Beginn der öffentlichen Sitzung, in der die Stimmauszählung erfolgt, aus. Die schriftlich eingegangenen Stimmen werden also nicht mehr – wie bisher unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe – in die Wahlurne eingelegt.

Und wenn ein Verstoß festgestellt wird?

Können Sie diesen nicht verhindern, so kann bei Zweifeln während der Behandlung der Briefwahlstimmen, sofern nicht ohnehin ein/e Beauftragte/r Ihrer dbb Mitgliedsgewerkschaft anwesend ist, ein Anruf bei Ihrer Gewerkschaft Klarheit schaffen. Sie dürfen dazu aber nicht den Wahlraum verlassen. Ggf. protokollieren Sie den Verstoß nach Art und Uhrzeit. Geben Sie das Original zu den Wahlakten und fertigen eine Abschrift für sich selbst.

Stand: 2/2022



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
www.dbb.de